

Änderungen zum 29.02.2024

In der neuen Schlüsseltabelle zum 29.02.2024 wurden folgende Schlüssel neu aufgenommen:

- 0102600620000000000000000000000000: Installierte Leistung übrige Anlagen in kW, § 29 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) GewStG
Der Schlüssel wird nur in Fällen der Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 b) GewStG übermittelt. In diesem Schlüssel wird die installierte Leistung der übrigen Anlagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) GewStG) eingetragen.
- 0102600630000000000000000000000000: Installierte Leistung Neuanlagen in kW, § 29 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) GewStG
Der Schlüssel wird nur in Fällen der Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 b) GewStG übermittelt. In diesem Schlüssel wird die installierte Leistung der Neuanlagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) GewStG) eingetragen.
- 0106508500000000000000000000000000: Anrede der Adressierungsgemeinde
Eine Beschreibung des Schlüssels ist in den FAQ zu finden.
- 0106508510000000000000000000000000: Bezeichnung der Gemeinde der Betriebsstätte
Eine Beschreibung des Schlüssels ist in den FAQ zu finden.
- 0106508520000000000000000000000000: Straße/Postfach der Adressierungsgemeinde
Eine Beschreibung des Schlüssels ist in den FAQ zu finden.
- 0106508530000000000000000000000000: Postleitzahl der Adressierungsgemeinde
Eine Beschreibung des Schlüssels ist in den FAQ zu finden.
- 0106508540000000000000000000000000: Ort der Adressierungsgemeinde
Eine Beschreibung des Schlüssels ist in den FAQ zu finden.
- 0106600980000000000000000000000000: Handelsregister-Ort
In Zerlegungsfällen wird in diesem Schlüssel — sofern in den Daten des Finanzamts enthalten — der Handelsregister-Ort übermittelt.
- 0106600990000000000000000000000000: Handelsregister-Nummer
In Zerlegungsfällen wird in diesem Schlüssel — sofern in den Daten des Finanzamts enthalten — die Handelsregister-Nummer übermittelt.

Es wurde folgende Änderung an bereits vorhanden Schlüsseln vorgenommen:

- 0106508200000000000000000000000000: Bezeichnung der Adressierungsgemeinde
Die Bezeichnung wurde angepasst, damit der Inhalt des Schlüssels verständlicher ist. Im Weiteren wird auf die FAQ verwiesen.
- 0106508230000000000000000000000000: Postleitzahl der Gemeinde der Betriebsstätte
Die Bezeichnung wurde angepasst, damit der Inhalt des Schlüssels verständlicher ist. Im Weiteren wird auf die FAQ verwiesen.

- 01035040400000000000000000000000: E-Mail-Adresse für elektronische Bekanntgabe Teil 2 (OZG-GewSt)

Die E-Mail-Adresse musste aus technischen Gründen aufgeteilt werden. Sofern die E-Mail-Adresse die Länge von 30 Zeichen überschreitet, wird der erste Teil im Schlüssel 010350403[...] abgebildet, der zweite Teil im neuen Schlüssel 010350404[...].

- 01020010900000000000000000000000: Kürzungsbetrag nach § 11 Absatz 5 AStG

Es wurde folgende Änderung an bereits vorhanden Schlüsseln vorgenommen:

- 01035040300000000000000000000000: E-Mail-Adresse für elektronische Bekanntgabe Teil 1 (OZG-GewSt)

Der Name des Schlüssels wurde aufgrund des neu eingeführten Schlüssels 010350404[...] erweitert um „Teil 1“.

Änderungen zum 03.11.2022

In der neuen Schlüsseltabelle zum 03.11.2022 wurden die Schlüssel zur Mitteilung des digitalen Bekanntgabewunsches seitens des Steuerpflichtigen aufgenommen.

In den elektronischen Datensätzen zur Gewerbesteuererklärung und zur Gewerbesteuererlegungserklärung wurden neue Angaben für die Beantragung einer digitalen Bekanntgabe durch die Gemeinde aufgenommen. Die Angaben werden ab dem Erhebungszeitraum (EZ) 2022 angeboten.

Der digitale Bekanntgabewunsch gilt hierbei nur für den entsprechenden EZ und nur für Bescheide, die von der Gemeinde erstellt werden.

Die Bescheide der Finanzverwaltung an den Steuerpflichtigen sind hiervon nicht betroffen.

Für die neuen Angaben zur digitalen Bekanntgabe durch die Gemeinde wurde im Festsetzungsverfahren der Länder der neue Sachbereich 35 vorgesehen.

Die hier eingegebenen Daten werden an die Gemeinden weitergeleitet. Entsprechend der Gültigkeit der neuen Anlagen können die Schlüssel erst ab dem EZ 2022 übermittelt werden.

Hierbei wurden folgende Schlüssel neu aufgenommen:

- 01035040100000000000000000000000: Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe (OZG-GewSt)

Dieser Schlüssel ist maßgeblich für die digitale Bekanntgabe der GewSt-Bescheide seitens der Kommunen. Sofern der Schlüssel mit Wert „1“ geliefert wird, ist eine digitale Bekanntgabe durch den Steuerpflichtigen gewünscht.

- 01035040200000000000000000000000: Bestätigung, dass Datenübermittler Angehöriger der steuerberatenden Berufe ist (OZG-GewSt)

Sofern der Schlüssel mit Wert „1“ geliefert wird, handelt es sich bei der erklärenden Person um einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

In diesem Fall werden die Schlüssel 010350441[...] bis 010350448[...] zusätzlich benötigt.

Aus technischen Gründen ist erklärungsseitig die Mitteilung des digitalen Bekanntgabewunsches nur möglich, sofern der gewünschte Empfänger und der Erklärende identisch sind. So kann zum Beispiel ein Steuerberater den digitalen Bekanntgabewunsch nur erklären, sofern an diesen auch adressiert werden soll. Ein digitaler Empfangsbevollmächtigter (Schlüssel 010350441[...] bis 010350448[...]) ohne diesen Schlüssel kann im Übrigen nur in unternehmensnahen Verbindungen auftreten, so beispielsweise bei Konzernsteuerabteilungen oder bei Tochterunternehmen.

- 010350403000000000000000000000000000: E-Mail-Adresse für elektronische Bekanntgabe (OZG-GewSt)

Die hier übermittelte E-Mail-Adresse wird für die digitale Bekanntgabe benötigt. An diese wird die Mitteilung über das Einstellen des GewSt-Bescheides in das ELSTER-Postfach gesendet. Eine digitale Bekanntgabe des GewSt-Bescheides direkt an diese E-Mail-Adresse darf **NICHT** erfolgen!

- 01035044100000000000000000000000 bis 01035044800000000000000000000000: Adressdaten des Empfangsbevollmächtigten

Eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen Schlüssel ist der Schlüsseltabelle zu entnehmen. So ein Empfangsbevollmächtigter mitgeteilt wird, ist dieser als Bekanntgabeadressat für den GewSt-Bescheid zu verwenden, um eine rechtssichere Adressierung zu erreichen. Die Adressierung auf dem GewSt-Bescheid ist entsprechend anzupassen.

Folgende Schlüssel werden in Kürze noch ergänzend zu den obigen Schlüsseln EZ-unabhängig übermittelt:

- 01008010300000000000000000000000 und 01008010400000000000000000000000: ELSTER: Mandantenummer

Erklärungsseitig ist es möglich, eine Mandantenummer anzugeben. Dies kann unter anderem beim Steuerberater die Zuordnung der Steuererklärung zum korrekten Mandanten vereinfachen.

So diese Schlüssel mitgeteilt werden, sind diese an den Empfänger weiterzugeben. Der Schlüssel 010080103[...] stellt den ersten Teil der Nummer dar, ggf. steht im Schlüssel 010080104[...] der zweite Teil der Nummer.

- 01008011900000000000000000000000: ELSTER-Zeitstempel Eingang der elektronischen Erklärung

Dies stellt den Zeitpunkt der elektronischen Erklärungsabgabe dar. Das Format beträgt hier: jjjmmthhmmss.

So bedeutet beispielsweise der Inhalt ‚20221102141025‘ somit, dass die Erklärung am 02.11.2022 um 14:10 Uhr und 25 Sekunden eingereicht wurde.

- 0100802010000000000000000000000000: ELSTER: Account-ID (Zertifikat)
Dieser Schlüssel wird für das Einstellen des GewSt-Bescheides in das ELSTER-Postfach benötigt.
- 0100802060000000000000000000000000 und 0100802070000000000000000000000000: ELSTER-Transfer-ID

Die Transfer-ID wird für das Einstellen des GewSt-Bescheides in das ELSTER-Postfach benötigt.

Die beiden Schlüssel stellen gemeinsam die Transfer-ID dar. **Zu beachten** ist die Reihenfolge der Schlüssel zum Zusammensetzen der ID: der Schlüssel 010080207[...] stellt den ERSTEN Teil der Transfer-ID dar, danach ist der Inhalt des Schlüssel 010080206[...] zu ergänzen, um die vollständige Transfer-ID zu erhalten.